

# **Satzung des Hamminkelner SV 1920 / 46 e.V.**

(nachfolgend Hamminkelner SV genannt)

-beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 23.3.1973, geändert und ergänzt durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen vom 30.3.1979, 30.3.1984, 20.02.1987, 4.3.1988, 30.03.2012 und 15.03.2024

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Hamminkelner SV 1920 / 46 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamminkeln. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt- die Pflege des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport, Behindertensport sowie durch gesundheitliche Prävention bzw. Rehabilitation. Der Verein, seine Aufgabenträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen erlässt der Vorstand ein entsprechendes Konzept.

Der Hamminkelner SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Hamminkelner SV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Hamminkelner SV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ämter im Hamminkelner SV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des Hamminkelner SV zulässt und Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung es rechtfertigen, können Tätigkeiten in Vereinsämtern maximal bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach §8 Abs.1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) vergütet werden.

Der Hamminkelner SV ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er strebt die Mitgliedschaft in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fach- bzw. Dachverbänden an.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist. Der Beitritt erfolgt vorläufig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht. Eine Ablehnung muss dem Bewerber gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist zur Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlich bevollmächtigten Vertreters erforderlich.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit der Auflösung)
- b) durch den Austritt des Mitglieds
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

- a) bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- b) wenn es nach schriftlicher Mahnung mit mehr als neun Monatsbeiträgen in Verzug ist. Auf den bevorstehenden Ausschluss ist das Mitglied schriftlich hinzuweisen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich durch jahrelange und außerordentliche Verdienste um die Vereinsziele einer besonderen Ehre würdig erwiesen haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit benennen.

## **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gebühren für Kurse werden vom Vorstand festgesetzt.

Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder teilweise erlassen werden.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsermäßigt. Sie haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung - auf der Internet-Seite des Hamminkelner SV ([sv-hamminkeln.de](http://sv-hamminkeln.de)) und durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim Roßmühle 49 zu erfolgen. Außerdem soll die Einladung in der örtlichen Tagespresse bekanntgemacht werden.

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung auf der Internet-Seite des Hamminkelner SV und im Schaukasten am Vereinsheim Roßmühle 49 bekanntgemacht.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:

- a) Wahl eines Schriftführers;
- b) Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl eines Versammlungsleiters;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes, dreier Kassenprüfer sowie Bestätigung der Abteilungsleiter;
- f) Festsetzung des Beitrages, Anträge;
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung; über deren Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Abstimmungen**

Sofern die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Versammlungsleiter kann auch allein bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt das in Par. 6 Gesagte sinngemäß,

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 9 Stimmrecht**

In einer Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

## **§ 10 Vorstand**

Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem II. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Geschäftsführer
  - d) dem II, Geschäftsführer
  - e) dem Kassenwart
  - f) dem Schatzmeister
  
- 2.) dem erweiterten Vorstand:
  - a) dem Internet- und Pressebeauftragten
  - b) dem Sozial- und Kulturwart

- c) den. Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen
- d) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

Die Fußball-Jugendabteilung gilt als eigene Abteilung.

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

## **§ 11 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe

- a) eine/einen Vorsitzende/-n des Jugendausschusses als Vertreterin/Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand zu wählen,
- b) eine Jugendordnung zu beschließen,
- c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt,

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses und die Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 12 Wahl und Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder - unter ihnen der I. Vorsitzende oder der II, Vorsitzende - sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Vereinsabteilungen für die Dauer von einem Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

Für die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den geraden Jahren die Ämter zu a), c) und e) und in den ungeraden Jahren die zu b), d) und f) besetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Hauptversammlung das Amt nicht besetzt werden kann

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 5 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine 2. Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen an die Stadt Hamminkeln, die das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports in Hamminkeln zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen „Idealverein“ fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden „Fusionsverein“ bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zu verwenden.